

### **Muss man sich den Schallschutzanspruch mit einer Einwendung im Planfeststellungsverfahren sichern?**

Der Schallschutzanspruch für Anwohner des Flughafens Lübeck ist ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch. Der Anspruch wird für jeden berechtigten Anwohner behördlich festgesetzt. Er kann von jedem Betroffenen geltend gemacht werden. Personen, die im laufenden Planfeststellungsverfahren Einwendungen erheben, sind beim Schallschutz weder besser noch schlechter gestellt.